



**Kleine Anfrage von Kurt Balmer
betreffend Fristeinhaltung bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen**

Antwort des Regierungsrates
vom 19. Februar 2013

Am 22. Januar 2013 reichte Kantonsrat Kurt Balmer, Risch, eine Kleine Anfrage ein. Er stellt aufgrund der neusten Übersicht über die hängigen Geschäfte des Kantonsrates vom 1. Januar 2013 fest, dass bei mehreren Vorlagen die gesetzliche Behandlungsfrist nicht eingehalten wurde respektive auch keine Fristerstreckungen mehr beantragt werden. Er betrachtet die in §§ 39 und 40 der Geschäftsordnung des Kantonsrates genannten Fristen nicht nur als Ordnungsfristen, ansonsten eine mögliche Fristerstreckung nicht auch im Gesetz erwähnt wäre. Auch als Mitinterpellant der Interpellation Vorlagennummer 2137.1 - 14049 vom 17. April 2012 verlasse man sich im Prinzip auf die gesetzliche Regelung.

Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Einleitende Vorbemerkungen

Gemäss Geschäftsverzeichnis des Kantonsrates 2013 mit Stand per 1. Januar 2013 sind die gesetzlichen Behandlungs- und Erledigungsfristen bei sieben Vorstössen nicht eingehalten. Es handelt sich um drei Motionen mit je einer bereits gewährten Fristerstreckung bis Ende 2012 und vier Interpellationen. Bei den erheblich erklärten, noch nicht behandelten Motionen und Postulaten ist die Frist nirgends überschritten. Beim Lesen des Geschäftsverzeichnisses ist darauf zu achten, dass bei vielen Vorstössen nur vermeintlich Fristüberschreitungen vorliegen. Solche Vorstösse werden gleichzeitig mit der thematisch zusammenhängenden Vorlage für den Erlass eines Gesetzes oder eines Kantonsratsbeschlusses behandelt. Mehrere vermeintlich überfällige Vorstösse sind zur Zeit beim Kantonsrat im Rahmen eines übergeordneten Erlasses hängig. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass sich die Zahl der sieben überfälligen Vorstösse bis Ende März 2013 reduzieren wird. Grund: Die Direktionen behandeln überfällige Vorstösse vor der Einreichung des Gesuches um eine Sammel-Fristerstreckung prioritär.

Der Regierungsrat hat die Zahl der nicht fristgerecht behandelten Vorstösse in den letzten zehn Jahren kontinuierlich reduziert: Im Jahre 2000 lagen deren 24, 2001 deren 20, 2002 deren 19 und 2003 deren 19 vor. Damals gab es in der Geschäftsordnung des Kantonsrates (kurz GO KR) noch keine Fristen für die Erledigung erheblich erklärter Motionen und Postulate. Der Kantonsrat hat sie erst am 5. März 2005 mit dem neuen § 39bis GO KR eingeführt. Der Regierungsrat hat im letzten Zwischenbericht vom 1. Mai 2012 zu den per Ende März 2012 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstösse (Vorlage Nr. 2142.1 - 14057) nur noch für zwei Vorstösse (Behandlung) und für drei erheblich erklärte Motionen (Erledigung) Fristerstreckungen beantragt.

Frage 1 Teilfrage 1: Wie interpretiert der Regierungsrat die Fristen gemäss §§ 39 und 40 der GO KR?

Die Fristen der GO KR sind in der Regel gesetzliche Fristen oder Verwirkungsfristen. Sie können weder gehemmt noch unterbrochen noch erstreckt werden. Anders ausgedrückt: Innerhalb einer Frist muss ein Ratsmitglied eine Handlung vornehmen, andernfalls ergibt sich für ihn ein Rechtsnachteil. Beispiel: Die Interpellation ist bis spätestens zehn Tage vor der nächsten Kantonsratssitzung einzureichen (§ 40 Abs. 2 GO KR). Sofern die Interpellation nicht rechtzeitig eingereicht wird, kann sie erst an der übernächsten Kantonsratssitzung an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen werden. Die Fristen für den Regierungsrat zur Behandlung/ Erledigung der parlamentarischen Vorschriften hingegen sind gemäss ihrem Zweck juristisch Ordnungsfristen. Sie können erstreckt werden. Sofern der Regierungsrat ausnahmsweise diese Frist nicht einhalten kann, ist noch nichts verwirkt. Der Regierungsrat ist nach wie verpflichtet, den Vorstoss möglichst rasch zu behandeln bzw. zu erledigen. Diese rechtstheoretischen Unterschiede zwischen gesetzlichen Fristen und Ordnungsfristen ändern nichts daran, dass der Regierungsrat verpflichtet ist, diese Fristen möglichst konsequent einzuhalten.

Frage 1 Teilfrage 2: Ist der Regierungsrat der Meinung, die jährlichen Fristerstreckungen reichen unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung eines Vorstosses resp. der 6-monatigen Beantwortungsfrist für Interpellationen?

Der Regierungsrat pflegt einmal pro Jahr mit Stichdatum Ende März dem Kantonsrat für alle überfälligen Vorstösse ein Fristerstreckungsbegehren zu unterbreiten (Sammelbegehren). Überfällige Vorstösse sind diejenigen, für die die Frist zwischen Ende März des Vorjahres (letzter Zwischenbericht) und Ende März des laufenden Jahres (nächster Zwischenbericht) abläuft. Dadurch entsteht bis Ende März eine faktische Fristverlängerung. Diese dauert weitere drei Monate von Ende März bis zur Behandlung des regierungsrätlichen Sammel-Begehrens Ende Juni im Kantonsrat. Erst dann folgt die bewilligte Fristverlängerung. Beispiel: Die Frist für eine Interpellationsantwort läuft Ende Oktober 2012 ab und die Antwort kann aus wichtigen Gründen bis Ende März 2013 nicht erfolgen. Die Fristerstreckung für diese Interpellation wird in das Sammelbegehren per Ende März 2013 aufgenommen und durch den Kantonsrat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2013 behandelt. Dann folgt meistens die eigentliche Fristerstreckung. Durch dieses jahrelang unbestrittene Vorgehen entsteht bei überfälligen Vorstössen eine Verfahrensdauer, die in der GO KR teilweise keine Stütze findet. Ein anderes Modell ist zu finden.

Frage 2: Wann werden die hängigen (überfälligen) Geschäfte beantwortet?

Die überfälligen sieben Vorstösse werden wie folgt dem Kantonsrat unterbreitet:

1. Motion von Christen Hans, Spescha Eusebius, Stocker Beat, Stuber Martin, Wicky Vreni betreffend Projektierung der Zuger Stadtkernentlastung vom 30.11.2006 (Vorlage Nr. 1496.1 - 12263). Fristerstreckung gewährt bis Ende 2012: Die Motion kann mit der Genehmigung des Generellen Projektes Stadttunnel und der Bewilligung des Objektkredites Stadttunnel durch den Kantonsrat als erledigt abgeschrieben werden. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat im April/Mai 2013 entsprechend Antrag stellen.

2. Motion von Huber Christina, Landtwing Margrit, Winiger Erwina betreffend Entlastung der Kindergartenlehrpersonen vom 31. Januar 2008 (Vorlage Nr. 1634.1 - 12606). Fristerstreckung gewährt bis Ende 2012: Die Motion wird im Rahmen der zu prüfenden Revision des Lehrpersonalgesetzes, welche dem Regierungsrat gegen Ende der ersten Hälfte des laufenden Jahres zur Prüfung vorgelegt werden wird, behandelt. Eine vorgezogene, isolierte Beantwortung der Motion wäre letztlich nicht zielführend.
3. Motion von Villiger Werner, Balsiger Rudolf, Schmid Moritz betreffend beschleunigte Realisierung eines wirkungsvollen kostengünstigeren Stadttunnels und zugleich Einführung eines neuen Verkehrsregimes in der Innenstadt vom 14. Dezember 2009 (Vorlage Nr. 1883.1 - 13273). Fristerstreckung gewährt bis Ende 2012: Die Motion kann mit der Genehmigung des Generellen Projektes Stadttunnel und der Bewilligung des Objektkredites Stadttunnel durch den Kantonsrat als erledigt abgeschrieben werden. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat im April/Mai 2013 entsprechend Antrag stellen.
4. Interpellation von Lötscher Thomas betreffend Vergleichbarkeit der Schulnoten vom 12. März 2012 (Vorlage Nr. 2125.1 - 14014): Eine Beantwortung wird dem Regierungsrat nach den Sportferien von der Direktion für Bildung und Kultur beantragt werden.
5. Interpellation von Balmer Kurt, Helfenstein Georg betreffend neue Software im Bereich Einwohnerkontrollregister vom 17. April 2012 (Vorlage Nr. 2137.1 - 14049): Die gestellten Fragen sind technisch und juristisch komplex. Zudem ist dieses Geschäft noch stark in Bewegung. Der Regierungsrat strebt an, den Kantonsrat über den Abschluss dieses Geschäftes bis Ende März 2013 zu orientieren.
6. Interpellation von Hausheer Andreas betreffend Informatik beim Kanton Zug vom 24. April 2012 (Vorlage Nr. 2140.1 - 14052). Diese Interpellation hängt eng mit der Thematik unter Ziff. 5 zusammen. Vgl. dieselbe Begründung und dasselbe weitere Vorgehen.
7. Interpellation der SP- und Alternative Grüne Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug vom 2. Mai 2012 (Vorlage Nr. 2145.1 - 14065): Die gestellten Fragen erfordern u.a. die Meinungsbildung betreffend institutionellen und organisatorischen Vorkehrungen in allen Direktionen. Dieser Prozess wird sorgfältig durchgeführt. Der Regierungsrat ist bestrebt, den Kantonsrat bis Ende März 2013 über den Abschluss des Geschäftes zu orientieren.

Frage 3: Weshalb werden keine jeweils aktuellen Fristerstreckungen beantragt?

Es gibt zwei verschiedene Modelle:

- Das Modell "individuell": Danach unterbreitet der Regierungsrat bei jedem einzelnen Vorstoss, bei dem sich eine Fristerstreckung abzeichnet, dem Kantonsrat ein separates Fristerstreckungsgesuch.
- Das Modell "Sammelgesuch": Dieses seit vielen Jahren angewendete Modell hat den Vorteil der Effizienz und der besseren Übersichtlichkeit. Eine einzelfallweise Fristerstreckung (Modell "individuell") bedingt eine individuelle Beratung im Regierungsrat, Ausarbeitung einer einzelnen Vorlage, einzelne Traktandierung und einzelne Beratung im Rat, was deutlich zeitaufwändiger ist. Beim "Sammelgesuch" hingegen hat der Kantonsrat einen besseren Gesamtüberblick über alle überfälligen Geschäfte. Er erfährt, wieviele Vorstösse gesamthaft fällig sind und ob, allenfalls wo, sich besondere thematische Problem-

felder bei den Vorstössen ergeben. Gerade dieses "Sammelgesuch" ist häufig ein Spiegelbild besonders komplexer staatlicher Tätigkeitsfelder. Zudem hängen parlamentarische Vorstösse gelegentlich materiell zusammen, so dass eine koordinierte Vorgehensweise aufgezeigt werden kann. Der Regierungsrat möchte am bewährten Modell "Sammelgesuch" dem Grundsatz nach festhalten.

Frage 4: Wie gedenkt der Regierungsrat zukünftig sicherzustellen, dass gesetzlich fristgemässe Beantwortungen erfolgen?

Der Regierungsrat schlägt vor, gemäss der bisherigen Praxis für alle per Stichdatum Ende März überfälligen Vorstösse einmal jährlich ein Fristerstreckungsgesuch zu stellen. Der Kantonsrat wird dann an der der Kantonsratssitzung von Ende Juni über dieses Gesuch wie bis anhin beraten und die Fristerstreckung im Einzelfall gewähren und versagen können. Es sind Rechtsgrundlagen zu schaffen. Der Regierungsrat wird daher dem Büro des Kantonsrates für die laufende Totalrevision der GO KR folgende Ergänzung vorschlagen (Basis: Vernehmlassungsfassung vom 3. September 2012, Änderungen **fett** hervorgehoben):

§ 44 Verfahren bei Motionen und Postulaten

"^{4 neu} Der Regierungsrat und die Gerichte können die einzelnen Zwischenberichte gemäss Abs. 3 zu einem Sammel-Zwischenbericht zusammenfassen. Diese zusammengefassten Fristerstreckungsgesuche sind dem Kantonsrat einmal pro Jahr zum Entscheid zu unterbreiten."

§ 50 Verfahren bei Interpellationen

"³ ... Eine allfällige Fristerstreckung richtet sich nach § 44 Abs. 3 **und 4 dieser Geschäftsordnung."**

Derzeit erarbeitet die Staatskanzlei im Auftrag des Landschreibers ein neues Instrument für die Website des Kantons Zug. Es wird im Bereich des Kantonsrates unseres Internet-Auftrittes eine laufend nachgeführte Übersicht geben, die man nach der Art der Kantonsratsgeschäfte, der Art der parlamentarischen Vorstösse, den Namen der Kantonsratsmitglieder, den Fraktionen sowie Eingangsdaten und Fälligkeiten rastern kann. Diese Funktionen werden bis Ende 2013 weltweit zur Verfügung stehen. Politisch interessierte Kreise können dann jederzeit transparent ihre Nachforschungen machen.

Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2013